

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln¹

aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel

Gemäß der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

1. Desinfektionsmatten oder -wannen sind vor den Eingängen zu den Ställen oder sonstigen Standorten, an denen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, aufzustellen. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls bzw. Standorts getragen wird, desinfiziert werden.
 - Hierzu können große handelsübliche Mörtelkästen oder -kübel aus dem Baumarkt oder haushaltsübliche Wannen, mit Desinfektionsmittel gefüllt, als Desinfektionswanne verwendet werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte in einer Wanne als Desinfektionsmatte verwendet werden.
 - Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte "behüllte Viren/7b" in der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich (<https://www.desinfektion?dvg.de/index.php?id=2150>) eingesehen werden.
 - Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei der praktizierenden Tierärztin/ dem praktizierenden Tierarzt erworben werden.
 - Peressigsäurehaltige Handelspräparate können auch bei Temperaturen zwischen 0°C und 10°C angewendet werden.
 - Ameisensäure und andere organische Säuren (Zitronensäure u. a.) sind bei Temperaturen unter 10°C nicht anwendbar. Ggf. muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen.
 - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.

¹ Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, was im Freiland gehaltene Vögel einschließt, sind alle privaten sowie gewerblichen Halterinnen und Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie gehaltenen Vögel anderer Arten, die der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen sowie der Wiederaufstockung von Wildbeständen oder der Zucht für die genannte Erzeugung dienen oder aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden, mit Ausnahme von Heimtieren

2. Beim Betreten des Stalles oder sonstigen Standorts, in denen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, ist **bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk)** zu tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 - Als wiederverwendbare Schutzkleidung können beispielsweise eine Hose mit einem Arbeitskittel und Gummistiefeln genutzt werden. Wichtig ist, dass alle Sachen im Stall verbleiben und auch nur für die Arbeit im Stall angezogen werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Kleidung kann beispielsweise in Drogeriemärkten erworben werden.
 - Als Einmalschutzkleidung können Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel verwendet werden. Nach Gebrauch können diese im Restmüll entsorgt werden.
3. Die Hände sind unmittelbar vor Betreten des Stalls zu waschen und zu desinfizieren.
 - Zur Händedesinfektion sind handelsübliche Desinfektionsmittel, welche wirksam gegen Influenza A-Viren sind, geeignet. Dies wird z.B. durch die Hinweis-Kennzeichnungen „begrenzt viruzid“, „viruzid“, „wirksam gegen behüllte Viren“ deutlich. Solche Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten oder Drogeriemärkten erworben werden.
4. Nach jeder Ein- oder Ausstellung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Hierzu sind die Hinweise zu Desinfektionsmittel gemäß Punkt 1 zu beachten.
 - Die Verwendung einer Rückenspritze o. ä. hilft beim flächenmäßigen Auftragen des Desinfektionsmittels.
5. Transportmittel für in Gefangenschaft gehaltene Vögel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Hierzu sind die Hinweise gemäß Punkt 4 zu beachten.
6. **Keine** in Gefangenschaft gehaltene Vögel über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel **aufnehmen**.

Darüber hinaus sind gemäß Tiergesundheitsrecht grundsätzlich einzuhalten:

7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
 - Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden.
 - Ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen ist möglich.
8. Zur Tränkung nur frisches Wasser/Leitungswasser verwenden, denn zu Oberflächenwasser können Wildvögel Kontakt gehabt haben.
9. **Krankheitsanzeichen**, wie
 - mehr als 2 % Verluste innerhalb von 24 Stunden
 - erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sind unverzüglich durch eine/n Tierärztin/-arzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.
 - Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann.
10. **Die Anordnungen des zuständigen Veterinäramts** (z. B. Aufstellungsgebot, Verbot der Durchführung von Ausstellungen) sind zu beachten. Liegt der Bestand in einer Sperrzone (z. B. Schutz-, Überwachungszone) müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde dort angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.
11. Die Meldepflicht für den Bestand mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln muss erfüllt sein.
 - Wer dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Haltung unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzumelden.
12. Aufzeichnungen im Sinne eines **Bestandsregisters** sind immer zu führen. Hier werden u. a. Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere im Betrieb, Informationen zu Verbringungen mit Ursprungs- und Bestimmungsort sowie Datum dieser Verbringungen, Begleitdokumente, Mortalität (Sterblichkeit), Morbiditätsrate (Krankheitsrate) mit Informationen über die Ursache und Produktionsleistung verzeichnet.

Zusätzliche Maßnahmen

13. Keine **anderen Bestände** mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufsuchen.
14. Zutritt für **fremde Personen** unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierärztin/-arzt, Amtstierärztin/-arzt).
15. Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle **nicht verfüttern**.
16. Die Stallungen sind in **einem guten baulichen Zustand** zu halten.
17. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
18. **Eierkartons** nur einmal verwenden.
19. **Hunde und Katzen** von den Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.
20. Kontakt mit verendeten oder erkrankten **Wildvögeln** vermeiden.